

Gemeinde Mettingen
Die Bürgermeisterin

Bauamt

Gemeinde Mettingen - Markt 6 - 8 - D-49497 Mettingen

Hausanschrift: Markt 6 - 8, 49497 Mettingen

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40219 Düsseldorf

[REDACTED]

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW - Beteiligung der öffentlichen Stellen
Stellungnahme der Gemeinde Mettingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bezug: Ihr Schreiben vom 07. Juni 2023

Guten Tag,

die Gemeinde Mettingen begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplanes im Hinblick auf eine Beschleunigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf die zugesandte Synopse:

Windenergie

S. 13 bis 19, zu 10.2-9: Dass Unternehmen auf dieser Grundlage die Möglichkeit erhalten sollen, ihren Standort und Betrieb energieautark aufzustellen, wird begrüßt. Aufgrund der zu erwartenden großen Flächenkonkurrenzen ist aber zu befürchten, dass auf Dauer nicht mehr ausreichend Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Es sollte sichergestellt werden, dass die Windenergienutzung ausschließlich kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet wird. Sie sollte ausschließlich der Eigenversorgung des Betriebes dienen. Zur Bewertung und Umsetzung des Ziels sind landesplanerische Ziel- und Grundsatzformulierungen erforderlich, die eine Beurteilung von Vorhaben/Planungen und Abwägung der unterschiedlichen Interessen durch die kommunale Steuerung sachlich, rechtssicher ermöglichen. Aus Sicht der Gemeinde Mettingen sollte außerdem konkreter formuliert werden, dass Flächen für Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten nur in Anspruch genommen werden können, wenn eine konkrete betriebs- und gebietsgebundene Nutzung dargestellt wird.

S. 19 ff, zu 10.2-13: Eine genauere Erklärung und Überprüfung der kommunalen Planungsspielräume und der Genehmigungsfähigkeit von umsetzungsfähigen Projekten zur Windenergie im „Übergangszeitraum“ und kommunale Spielräume hinsichtlich einer Überschreitung des Teilflächenziels für den Regionalplan sind erforderlich.

Servicezeiten	Mo. - Fr. 8:00 - 12:30 Uhr • Mo. / Di. 14:30 - 16:00 Uhr • Do. 14:30 - 17:30 Uhr und nach Vereinbarung		
Jobcenter / Sozialamt	Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr • Do. 14:30 - 17:30 Uhr und nach Vereinbarung		
Bankverbindungen	Bank	IBAN	BIC
	Kreissparkasse Steinfurt	DE58 4035 1060 0015 0010 27	WELADED1STF
	Vo ksbank Münsterland Nord eG	DE07 4036 1906 0090 1108 00	GENODEM1IBB

Solarenergienutzung

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der vorliegende Entwurf zum Landesentwicklungsplan öffnet bis auf wenige Ausnahmen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur. den raumordnerischen Freiraum im Ziel 10.2-14 für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie. Bereits heute besteht ein hoher Nutzungsdruck im Freiraum. In der ländlich geprägten Gemeinde Mettingen müssen Nutzungskonflikte zwischen der wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsentwicklung und insbesondere auch der Landwirtschaft und der naturräumlichen Bedingungen/Qualitäten bewältigt werden. Der Landesentwicklungsplan sollte Festlegungen enthalten, auf deren Grundlage die Gemeinden die FFPV in der Abwägung auch mit den Interessen anderer Nutzungen im Freiraum planerisch steuern können. Erforderliche wohnbauliche und gewerbliche Flächenentwicklungen dürfen durch raumbedeutsame ab 10 ha und auch Anlagen von 2 bis 10 ha langfristig nicht eingeschränkt werden.

S. 27 bis 33, zu den Grundsätzen 10.2-15 und 10.2-16: Agri-PV-Anlagen auf „hochwertigen Ackerböden“ und in „landwirtschaftlichen Kernräumen“ führt auch in Mettingen nicht zur Entspannung des Drucks auf landwirtschaftliche Flächen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt worden. Außerdem gibt es in Mettingen kaum Ackerböden, die die entsprechende Bodenwertzahl 55 erreichen.

Es sollten auch weitere Kriterien, wie z. B. das Kriterium der Nahrungsmittelproduktion und der Auswirkungen auf das Mikroklima, Bodenstruktur und das Landschaftsbild auf landwirtschaftlichen Flächen im Freiraum, für die Abwägung der Standorte in die Grundsatz- und Zielformulierung einbezogen werden.

S. 30, zu Grundsatz 10.2-17: Ich rege an, dass das Ziel 10.2.5 beibehalten wird, um eine Steuerung von raumbedeutsamer FFPV auf überkommunaler Ebene mit Blick auf die Beurteilung von Vorhaben und die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.

Die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen als Vorzugsraum für FFPV-Anlagen ist deutlich zu weitgehend. Das gilt in besonderem Maße für die Einbeziehung von Wirtschaftswegen. Vorstellbar aus meiner Sicht ist es, Bundeswasserstraßen und Bundesfernstraßen als zerschneidende Elemente einzubeziehen.

Sollte eine Obergrenze angesetzt werden, sollte diese die politisch verankerten Zielsetzungen von Kommunen/Kreisen/Bund beim Ausbau der Erneuerbaren Energien/ Klimaneutralität berücksichtigen.

S. 33, zu Grundsatz 10.2-18: ich begrüße, dass eine Bauleitplanung für FFPV-Anlagen im Siedlungsraum arrondierend und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnet sein soll. Der abwägungsfähige Grundsatz sollte aber als Ziel formuliert werden, weil damit zu rechnen ist, dass aufgrund des gesetzlich bestimmten überragenden Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien der Belang der Siedlungsentwicklung in der Abwägung unterliegen wird.

Ich begrüße, dass aufgrund der Änderung Erneuerbare Energien der Ausbau einer dezentralen Energieversorgung unterstützt wird. Die konkrete Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden.

Die Kommunen sollten durch die Grundsätze und Ziele der Landesplanung mit Blick auf die in der Abwägung darin unterstützt werden, dass vorrangig Potenziale von Dach-, Fassaden und Abstandsflächen und wo möglich von Parkplätzen genutzt werden.

Mit freundlichem Gruß

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■